

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HESA Innovations GmbH
zum Kaufvertrag

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf die zwischen Ihnen (nachfolgend auch "Käufer") und der HESA Innovations GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Maximilian Zehfuß und Peter Zehfuß, Dieselstraße 3, 64807 Dieburg, eingetragen im Amtsgericht Darmstadt unter HRB 32798 (nachfolgend auch "HESA") geschlossenen Kaufverträge über bewegliche Sachen ("Kaufgegenstand" oder "Ware"), soweit nicht durch Vereinbarungen zwischen Ihnen und HESA ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.
- (2) Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unternehmer als natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Inanspruchnahme unserer Leistungen ausgeschlossen.
- (3) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widersprechen Sie einer Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch Sie anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens werden Sie im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen noch gesondert hingewiesen.

§ 2 Angebot; Kaufgegenstand; Zustandekommen des Kaufvertrages

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Vertragsangebot und Aufträge werden von uns unter Vorbehalt ausreichender Vorräte bzw. richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung vorgenommen.
- (2) Der Kaufvertrag über den jeweiligen Kaufgegenstand wird durch Unterzeichnung des individuellen Kaufvertrages durch die Parteien abgeschlossen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kaufvertrag werden Bestandteil des Kaufvertrages zwischen dem Käufer und HESA. Der Käufer erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Insoweit bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kaufvertrag und der individuelle Kaufvertrag zusammen den Kaufvertrag zwischen dem Käufer und HESA.

§ 3 Kaufpreis; Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis der Kaufgegenstände ergibt sich aus dem individuellen Kaufvertrag.
- (2) Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig. HESA ist berechtigt, Mahngebühren in Höhe von € 25,00 (Netto) je Mahnung in Rechnung zu stellen, sofern es sich um eine verzugsbegründende Mahnung handelt. Der Nachweis eines geringeren/nicht entstandenen Schadens bleibt dem Käufer unbenommen.
- (3) Aufstellung und Montage des Kaufgegenstandes erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- (4) Der Käufer wird HESA ermächtigen, fällige Zahlungen von einem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Bei Fehlen einer Bankeinzugsermächtigung des Käufers wird zusammen mit dem fälligen Kaufpreis eine Gebühr von € 25,00 zzgl. der jeweiligen gesetzlichen USt. in Höhe von derzeit 19 % fällig.
- (5) Falls Lastschrifteinzug als Zahlungsweise vereinbart ist und Bankabbuchungen nicht durchgeführt werden können, entsteht für die Bearbeitung der Rücklastschriften ein zusätzlicher Arbeitsaufwand bei HESA. Sofern die Rücklastschriften aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, entstanden sind, insbesondere mangelnde Kontodeckung, so ist HESA berechtigt, auf Grund des erhöhten Arbeitsaufwands einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von € 25,00 in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines geringeren/nicht entstandenen Schadens bleibt dem Käufer unbenommen. Darüber hinaus werden dem Käufer die angefallenen Bankgebühren in Rechnung gestellt. Wir behalten uns eine Absicherung unseres Kredit-Risikos vor.

- (6) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist HESA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. HESA ist berechtigt, auch einen etwaig weitergehenden Schaden geltend zu machen. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir zur Zurückhaltung unserer Lieferungen, auch aus anderen Aufträgen zwischen dem Käufer und HESA berechtigt.

§ 4 Lieferbedingungen

- (1) Für Lieferaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von € 1000,00 wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von derzeit € 24,90/pro Auftrag in Rechnung gestellt. Alle Aufträge über € 1000,00 werden frei Haus geliefert.
- (2) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist HESA berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- (4) Die Kosten für die Lieferung und Transport hat der Käufer zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von HESA schriftlich explizit bestätigt wurden.
- (6) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (7) HESA haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Nichtverfügbarkeit der Leistung, Störungen in der Lieferkette, Betriebsstörungen aller Art, Materialmangel, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Pandemie-Maßnahmen etc.) verursacht worden sind und die HESA nicht zu vertreten hat. Vorstehendes gilt unabhängig davon, ob diese Hindernisse bei HESA oder ihren Zulieferern eintreten. Sofern HESA solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist HESA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte

Gegenleistung des Käufers wird HESA unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder deren Verzögerung unverzüglich durch HESA informiert. Der Käufer kann durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber HESA vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist. Unzumutbar ist die Abnahme der Lieferung in der Regel dann, wenn sich die Lieferung der Ware um mehr als 12 Wochen verzögert.

- (8) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist HESA berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von HESA gelieferten Gegenstände bleiben in ihrem Eigentum, bis der Käufer alle gegenwärtigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung erfüllt hat.
- (2) Der Käufer ist widerruflich zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware(n) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt der Käufer jedoch in Höhe des Rechnungswertes der Forderung von HESA bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer eventuellen Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an HESA ab. HESA nimmt die Abtretung an. Unbesehen der Befugnis von HESA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich HESA, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, ist HESA verpflichtet, die Sicherheiten nach Wahl von HESA auf Verlangen des Käufers freizugeben.
- (3) Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung nur mit der schriftlichen Zustimmung der HESA zulässig. Der Käufer ist verpflichtet HESA einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware sowie eine Beschädigung oder Vernichtung der Ware unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erwirbt HESA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug oder einer Verletzung der vorgenannten Bestimmungen, ist HESA berechtigt, die Aushändigung der Vorbehaltsware zu verlangen. In diesem Fall ist HESA auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Maßgabe der § 377 ff. HGB unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und HESA offensichtliche Mängel innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Rüge verdeckter Mängel ist nur binnen zwölf (12) Monaten nach Lieferung möglich.
- (3) Die in Prospekten, Katalogen, Anzeigen und Preislisten oder in den zu einem Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen (technischen) Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Muster, Verwendungsempfehlungen etc. sind unverbindlich, sie befreien den Käufer nicht von der Prüfung der Ware. Beschaffenheitsgarantien sind nur solche, die in der Auftragsbestätigung als solche ausdrücklich verbindlich bestätigt sind.
- (4) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann HESA zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von HESA gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht der HESA, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (5) Der Käufer hat HESA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache auf Verlangen der HESA nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache, den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache noch Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn HESA ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war. Im Falle der Nachbesserung muss HESA nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt bzw. erstattet HESA nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und

diesen Bedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann HESA vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen.

- (6) HESA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Kaufvertrag zurücktreten.
- (8) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- (9) Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz und jede Art von Mangelfolgeschäden sind vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 (siehe Haftung) ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

- (1) HESA haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet HESA für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HESA.
- (2) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Aufrechnung und Abtretung

- (1) Der Käufer kann gegenüber Forderungen der HESA nur mit Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Ansprüche oder das Zurückbehaltungsrecht entweder rechtskräftig festgestellt oder von HESA nicht bestritten sind.
- (2) HESA ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- (3) Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HESA.

§ 9 Datenschutz

- (1) HESA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aus diesem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung sowie für eigene Werbeaktionen. Es handelt sich hierbei um die vom Käufer angegebenen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer (Mobil und Festnetz), E-Mailadresse, Bankverbindung. Der Käufer erklärt sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personen- und vertragsbezogenen Daten durch HESA einverstanden, soweit dies für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder -änderung des Vertragsverhältnisses mit ihm und zur Abrechnung erforderlich ist. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass HESA die ihr erteilten personen- und vertragsbezogenen Daten (Kontaktdaten sowie Daten über den Vertrag und dessen Abwicklung) im erforderlichen Umfang verarbeitet, nutzt, insbesondere speichert und an die in die Vertragsabwicklung eingebundene bzw. einzubindende Dritte, u.a. Versicherungen, SCHUFA und andere Auskunftsstellen, welche diese Daten üblicherweise in Anspruch nehmen, überträgt, oder Dritten Daten über eine vereinbarungsgemäße Vertragsabwicklung oder über nicht vertragsgemäßes Verhalten übermittelt.
- (2) Die personen- und vertragsbezogenen Daten werden für die Dauer der Zweckerfüllung gespeichert und anschließend gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- (3) Der Käufer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragung der personenbezogenen Daten. Sofern HESA personenbezogene Daten aufgrund von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO verarbeitet, hat der Käufer das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation des Käufers ergeben. Der Käufer hat das Recht, seine einmal erteilte Einwilligung jederzeit HESA gegenüber zu widerrufen mit der Folge, dass HESA die auf dieser Einwilligung beruhende Datenverarbeitung für die Zukunft nicht mehr fortführen darf. Der Käufer hat das Recht sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.
- (4) Verantwortliche Person ist:

HESA Innovations GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Maximilian Zehfuß und Peter Zehfuß,
Dieselstraße 3, 64807 Dieburg
eingetragen im Amtsgericht Darmstadt unter HRB 32798
Tel: 06071/2092-257
E-Mail: info@automatenhaltestelle.de

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, HESA bei Veräußerung des Geschäftes oder Veränderung der Gesellschaftsverhältnisse bzw. Änderung der Anschrift/Lieferadresse unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder unwirksam oder undurchsetzbar werden, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (3) Der Kaufvertrag zwischen dem Käufer und HESA unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der HESA zuständigen Gerichts vereinbart.